

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

Techno-Handelsgesellschaft m.b.H.

Muthgasse 27

1190 Wien

(im folgenden: TECHNO)

und dem Kooperationspartner:

Autohaus:

Präambel

TECHNO vertritt die TECHNO-Gesellschafter (Stammfirmen sowie deren angeschlossene Tochter- und Beteiligungsgesellschaften) und Kooperationspartner.

TECHNO fördert und koordiniert den zentralen bzw. gemeinschaftlichen Einkauf technischer Produkte und Handelswaren rund ums Auto für Werkstätten, Verwaltungen und andere Betriebseinrichtungen, insbesondere Kraftfahrzeugzubehör, Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge, Apparate, chemotechnische Erzeugnisse, Organisationsmittel sowie alle geeigneten Produkte, Aggregate und Stoffe, die zur Verbesserung des Umweltschutzes dienen.

Die liberalisierte Gewerbefreistellungs-Verordnung ermöglicht es dem KOOPERATIONSPARTNER nicht nur Zubehör sondern auch Ersatzteile in Originalausrüsterqualität über die TECHNO einzukaufen. Das daraus entstehende potentielle Einkaufsvolumen bietet dem KOOPERATIONSPARTNER besondere Einkaufsmöglichkeiten mit wesentlichen Preisvorteilen.

-
1. TECHNO schließt aus diesem Titel im Namen der Gesellschafter und des KOOPERATIONSPARTNERS mit Zulieferfirmen Liefervereinbarungen ab, legt Konditionen fest und unterstützt durch gezielte Maßnahmen umsatzsteigernde bzw. gewinnbringende Aktionen.
 2. Die kaufmännische Abwicklung der Geschäftsfälle wird mittels Zentralfakturierung zwischen den Handelspartnern umgesetzt. Das bedeutet: Der KOOPERATIONSPARTNER bestellt den Bedarf bei dem jeweiligen Techno gelisteten Lieferanten, die Ware wird seitens des Lieferanten analog den Lieferbedingungen an die bestellende Adresse geliefert, die Faktura wird an die Techno Handelsgesellschaft mbH. ausgestellt. Diese fakturiert an den KOOPERATIONSPARTNER weiter. Der KOOPERATIONSPARTNER erteilt der TECHNO eine Bankeinzugsermächtigung.

3. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränkt im Besitz der Techno Handelsgesellschaft mbH. und darf nur mit Zustimmung an Dritte veräußert werden.
4. Die TECHNO lukriert seitens des Lieferanten unterschiedliche Boni, die die Dienstleistungsaufwände reduzieren.
5. TECHNO hat in Wahrnehmung der Interessen der TECHNO Gesellschafter mit dem KOOPERATIONSPARTNER den Inhalt des an den KOOPERATIONSPARTNER unterbreiteten bindenden Angebots besprochen. Zur Fortsetzung bzw. Festigung der bestehenden geschäftlichen Beziehungen vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Sowohl TECHNO, in Wahrnehmung der Interessen der TECHNO-Gesellschafter, als auch der KOOPERATIONSPARTNER ist bemüht, eine möglichst hohe Abdeckung des Produkt- und Dienstleistungsbedarfs des KOOPERATIONSPARTNER bei den Techno gelisteten Lieferanten zu erzielen.

Die Lieferanten haben sich verpflichtet, der TECHNO neue oder verbesserte Produkte ihres Lieferprogramms so frühzeitig vorzustellen, dass diese durch Veröffentlichungen in den TECHNO NEWS oder durch eine andere TECHNO Information allen im TECHNO Bereich Tätigen zur Kenntnis gebracht werden können.

Die Parteien werden in angemessenen Zeitintervallen über den Umsatzverlauf und den Abdeckungskoeffizienten verhandeln.

§ 2

Etwaige Veränderungen im Gesellschaftsverhältnis des KOOPERATIONSPARTNERS sind der Techno zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Ein letztgültiger Firmenbuchauszug liegt als Anhang bei.

§ 3

TECHNO plant und erstellt mit den einzelnen KOOPERATIONSPARTNERN Jahresbudgets und stellt diese Schätzungen dem Lieferanten zur Verfügung.

Aus diesen Angaben entstehen jedoch keinerlei verbindlichen Abnahmeverpflichtungen für TECHNO bzw. für den KOOPERATIONSPARTNER.

Die KOOPERATIONSPARTNER verpflichten sich, die Umsetzung diese Planungen weitest gehend zu unterstützen.

Der Lieferant hat sich verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Handelsvertretungen oder sein Außendienst die KOOPERATIONSPARTNER regelmäßig besuchen. Die Besuchstermine sind mit dem KOOPERATIONSPARTNER vorher abzustimmen. Der Lieferant wird TECHNO über diese Kundenpflege laufend Bericht erstatten.

Die Kooperationspartner werden einander in jeder erdenklichen Weise unterstützen und informieren. Zur Erreichung dessen finden jährlich wenigstens zwei Abstimmungsgespräche entweder bei TECHNO oder am Sitz des KOOPERATIONSPARTNERS statt.

§ 4

Der KOOPERATIONSPARTNER wird über die TECHNO Zentrale regelmäßig mit Statistikmaterial und Verkaufshilfen, welche vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, versorgt. TECHNO veranstaltet Tagungen, bei welchen die Produkte der Lieferanten in geeigneter Form vorgestellt werden können und wo auch verkaufsfördernde Aktionen vereinbart werden.

§ 5

Leistungsaustausch: Jeder KOOPERATIONSPARTNER zahlt als pauschale Gegenleistung für die von der TECHNO zu Verfügung gestellten Dienstleistungen eine jährliche Umlage in quartalsweisen Raten. Die Höhe der Umlage wird durch die Geschäftsführung in der Generalversammlung der TECHNO Gesellschafter mit 2.000.- festgelegt.

Hinsichtlich der jährlichen Umlage gilt die Wertbeständigkeit als vereinbart, wobei zur Berechnung der Wertsicherung der vom österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010.

Sollte dieser Index nicht verlaublich werden, so ist der an dessen Stelle tretende oder nächst vergleichbare Index, heranzuziehen.

Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist die für Monat Jänner, in welchem dieses Vertragsverhältnis beginnt, verlaubliche Indexzahl.

Die Berechnung der Wertsicherung ist jeweils von der Techno Handelsgesellschaft mbH. vorzunehmen. Sie erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres.

Die Unterlassung der Geltendmachung von Ansprüchen aus der vereinbarten Wertsicherung im Rahmen der Verrechnung, für welchen Zeitraum auch immer, stellt keinen Stillschweigenden Verzicht auf diese Ansprüche dar.

Dem KOOPERATIONSPARTNER wird im Folgejahr, mit dem Titel Technobonus, 1% des getätigten Umsatzes gutgeschrieben. Ausgenommen: Reifen-, EDV, Telefonie und Energiegeschäft.

§ 6

Die Kooperationspartner verpflichten sich über den Inhalt dieses Vertrages und des bindenden Angebots des LIEFERANTEN Dritten gegenüber jederzeit strengste Verschwiegenheit zu wahren.

Sollte diese Kooperationsvereinbarung beendet werden, akzeptiert der Kooperationspartner eine Einkaufspreis-Anpassung durch den Lieferanten, welche den Konditionenvorteil der Vereinbarung mit Techno, gegenüber der besten Konditionenvereinbarung mit einem Kunden außerhalb der Techno, widerspiegelt.

§ 7

Diese Vereinbarung hat nur Gültigkeit, sowie und solange die TECHNO dem KOOPERATIONSPARTNER ein mit den gelisteten Techno Lieferanten ausgehandeltes „Bindendes Konditionen Angebot“ vorlegt. Als Mindestlaufzeit gelten drei Jahre als vereinbart. Als Vereinbarungsbeginn gilt das Datum des Unterzeichnenden. Bei Nichtkündigung eines KOOPERATIONSPARTNERS verlängert sich diese Laufzeit automatisch um jeweils ein Jahr. Eine etwaige Vertragskündigung ist 6 Monate im Vorhinein schriftlich einzubringen und jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.

Ohne Zustimmung der KOOPERATIONSPARTNERs kann diese Vereinbarung gekündigt werden wenn

- a. die durch die TECHNO erzielten Preise oder vermittelten Rabatte oder Rabattstaffeln oder sonstigen Vereinbarungen und Konditionen Nichtkooperationspartnern zugänglich oder mitgeteilt werden; jeder KOOPERATIONSPARTNER hat diesbezüglich seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten und steht für die Verletzung dieser Pflicht durch seine Mitarbeiter ein; die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach einer etwaigen Beendigung dieser Vereinbarung. Jeder KOOPERATIONSPARTNER hat nach Beendigung dieser Vereinbarung alle von der Gesellschaft erhaltenen Unterlagen zurückzugeben.
- b. über das Vermögen des KOOPERATIONSPARTNERs das Insolvenzverfahren oder eine Vermögensoffenbarung eröffnet wurde.
- c. In der Person oder Gesellschaft des KOOPERATIONSPARTNERs ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.

Hat der KOOPERATIONSPARTNER seine Verschwiegenheitspflicht während oder nach Beendigung der Vereinbarung verletzt, so kann vom KOOPERATIONSPARTNER auch nachträglich eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von bis zu € 25.000.- gefordert werden.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Teile dieses Vertrages wirksam. Der unwirksame Teil ist durch einen wirksamen zu ersetzen, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis dem unwirksamen möglichst nahe kommt. Beide Parteien haben hieran mitzuwirken.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Wien.

Ort, Datum:

KOOPERATIONSPARTNER:

TECHNO-Handelsgesellschaft m.b.H.
Geschäftsführer